swiss granum
Schweizerische Branchenorganisation Getreide, Ölsaaten und Eiweisspflanzen
Organisation de la Branche Suisse des Céréales, Oléagineux et Protéagineux

swiss granum
Postfach 7957
3001 Bern
Tel. +41 (0)31 385 72 72
Fax +41 (0)31 385 72 75
info@swissgranum.ch
www.swissgranum.ch

Bern, 25. November 2014

Statuten swiss granum

1 Name und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen swiss granum besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB. Swiss granum ist als Branchenorganisation Getreide, Ölsaaten und Eiweisspflanzen die gemeinsame Plattform der gesamten Getreide-, Ölsaaten- und Eiweisspflanzenwirtschaft. Sie fördert die Bestrebungen der Mitglieder in Bezug auf den Anbau, die Verarbeitung und den Absatz von inländischem Getreide und Ölsaaten und vertritt die gemeinsamen Interessen der Branche gegenüber Behörden und in anderen nationalen und internationalen Organisationen. Der Sitz befindet sich am jeweiligen Domizil der Geschäftsstelle.

Artikel 2

Swiss granum setzt sich für Rahmenbedingungen ein, die in der Schweiz eine Weiterentwicklung der inländischen Getreide-, Ölsaaten- und Eiweisspflanzenbranche erlauben.

Sie fördert die Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Getreide-, Ölsaaten- und Eiweisspflanzenbranche als Koordinatorin der an ihr beteiligten Gruppen (Produktion, Sammelstellen, Handel, Verarbeiter der ersten und zweiten Stufe inkl. Detailhandel).

Sie bietet ihren Mitgliedern bedarfsorientierte Dienstleistungen an.

Sie verfolgt ihren Zweck in Zusammenarbeit mit den interessierten Kreisen und Amtsstellen.

Die Zielsetzungen und Aufgaben der swiss granum werden in einem Leitbild umschrieben und durch die beteiligten Mitgliederorganisationen laufend überprüft und angepasst.

2 Mitgliedschaft

Artikel 3

Swiss granum umfasst als Mitglieder die an der schweizerischen Getreide-, Ölsaaten- und Eiweisspflanzenwirtschaft beteiligten Organisationen der Produktion, der Sammelstellen, des Handels sowie der Mühlen und Verarbeiter, welche den unter Artikel 2 umschriebenen Zweck unterstützen.

Artikel 4

Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet die Delegiertenversammlung auf Vorschlag der interessierten Organisationen.

Der Austritt ist unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende des Geschäftsjahres möglich (30. Juni).

3 Organe

Artikel 5

Organe der swiss granum sind:

- die Delegiertenversammlung,
- der Vorstand,
- der Vorstandsausschuss,
- die Revisionsstelle.

3.1 Delegiertenversammlung

Artikel 6

Jedes Jahr findet spätestens 6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordentliche Delegiertenversammlung statt. Weitere Versammlungen können nach Bedarf, ferner auf Begehren einer Mitgliedergruppe (siehe Art. 7) einberufen werden. Die Mitglieder sind zwanzig Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich einzuladen. Die Versammlungen werden vom Präsidenten und im Falle seiner Abwesenheit von einem der beiden Vize-Präsidenten geleitet.

Artikel 7

Die Delegiertenversammlung besteht aus je höchstens 16 Vertretern der folgenden Mitgliedergruppen:

- Produktion,
- Sammelstellen und Handel,
- Verarbeiter 1. Stufe,
- Verarbeiter 2. Stufe inkl. Detailhandel.

Artikel 8

Jeder Vertreter ist stimm- und wahlberechtigt und verfügt über eine Stimme. Er kann zusätzlich stellvertretend maximal ein weiteres Stimmrecht ausüben, sofern er bevollmächtigt ist.

Sämtliche Beschlüsse der Delegiertenversammlung bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit aller rechtsgültig ausgeübten Stimmrechte innerhalb jeder Mitgliedergruppe, soweit die Statuten oder das Gesetz nichts anderes bestimmen (vgl. insbesondere Art. 10).

Artikel 9

Zu den Delegiertenversammlungen und zu Sitzungen der Kommissionen können Bundesstellen oder interessierte Organisationen eingeladen werden.

Artikel 10

Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:

- Wahl des Präsidenten, der zwei Vizepräsidenten und des Vorstandes gemäss Art. 11,
- Jährliche Wahl der Revisionsstelle,
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der produktgebundenen Beiträge,
- Abnahme des Jahresberichtes und der Rechnung sowie Genehmigung des Budgets,
- Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern,
- Genehmigung des Leitbildes und die Abgrenzung des Tätigkeitsgebietes,
- Statutenrevision,
- Auflösung des Vereins,
- Verabschiedung von Resolutionen,
- Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die der Delegiertenversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Entscheide, welche ausschliesslich die Ölsaatenwirtschaft betreffen, brauchen die Zustimmung der Mehrheit der Vertreter der Ölsaatenwirtschaft.

3.2 Vorstand

Artikel 11

Der Vorstand besteht aus je 3 Vertretern der in Artikel 7 definierten Mitgliedergruppen, die von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Mitglieder der nicht im Vorstand vertretenen Organisationen haben die Möglichkeit, für eine Dauer von vier Jahren einen Gast zu delegieren. Dieser muss nicht gewählt werden und nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme, jedoch ohne Stimmrecht teil.

Die Delegiertenversammlung bestimmt den Präsidenten und die zwei Vize-Präsidenten für eine Amtsdauer von vier Jahren aus dem Kreis der gewählten Vorstandsmitglieder. Sie kann auch eine aussenstehende Person zum Präsidenten (und zusätzliches Mitglied des Vorstands) wählen. Bei Austritten während der Amtszeit wählt die nächste Delegiertenversammlung einen Nachfolger für die Dauer der verbleibenden Amtszeit.

Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.

Für swiss granum und die Verwaltung zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder einer der beiden Vize-Präsidenten mit dem Geschäftsführer oder dem stellvertretenden Geschäftsführer kollektiv zu zweien.

Artikel 12

Der Vorstand ist für die Geschäftsführung zuständig. Er kann dafür einen Geschäftsführer einsetzen. Der Vorstand fördert die Erfüllung der Ziele und sorgt für eine effiziente Abwicklung aller Geschäfte. Dem Vorstand fallen folgende Aufgaben zu:

- Erstellung des Leitbildes mit Aufgaben und Zielsetzungen von swiss granum zuhanden der Delegiertenversammlung,
- Festlegung der Vereinsstrategie (insbesondere betreffend Fragen des Marktes, der Qualität und der Kommunikation), der Vereinsziele sowie jährliche Festlegung des Tätigkeitsprogrammes,
- Einberufung der Delegiertenversammlung,
- Aufstellung der Traktandenliste und Vorbereitung der Delegiertenversammlungen,
- Antragstellung für Budget, Mitgliederbeiträge sowie produktgebundene Beiträge zuhanden der Delegiertenversammlung,
- Vorbereitung der Rechnung für die Revision sowie des Jahresberichtes und Verabschiedung zuhanden der Delegiertenversammlung,
- Wahl des zusätzlichen Mitglieds des Vorstandsausschusses,
- Bildung von Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Ernennung bzw. Abberufung deren Mitglieder,
- Erlass und Änderung des Organisationsreglements der Kommissionen und Arbeitsgruppen,
- Ernennung bzw. Entlassung des Geschäftsführers und Wahl des stellvertretenden Geschäftsführers,
- Verabschiedung von Anträgen und Stellungnahmen der Branche,
- Übernahme von Mandaten,
- Initiierung von Forschungsprojekten oder Behandlung von Anträgen zur Unterstützung von Forschungsprojekten,
- Ausführung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung.

Der Vorstand tritt zusammen, wenn die Geschäfte es erfordern oder der Präsident dies für nötig erachtet, oder wenn zwei Mitglieder des Vorstands, der Geschäftsführer oder die Kontrollstelle dies verlangen. Der Präsident beruft den Vorstand unter Angabe der Traktanden frühzeitig ein. Diese werden in Absprache mit dem Geschäftsführer festgelegt.

Die Beschlüsse, Wahlergebnisse und Verhandlungen des Vorstands sind in einem Protokoll festzuhalten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vertreter jeder Mitgliedergruppe anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse grundsätzlich im Konsens und ohne Abstimmung. Sofern Abstimmungen nötig sind, bedürfen die Beschlüsse der Zustimmung einer Mehrheit aller rechtsgültig ausgeübten Stimmrechte innerhalb jeder Mitgliedergruppe.

Bei Abstimmungen hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Es kann zusätzlich stellvertretend maximal ein weiteres Stimmrecht von nicht persönlich anwesenden Vorstandsmitgliedern ausüben. Das Delegieren dieses Stimmrechtes an ein anderes, gewähltes Vorstandsmitglied hat mit einer schriftlichen Vollmacht zu erfolgen.

Entscheide, welche ausschliesslich die Ölsaatenwirtschaft betreffen, brauchen die Zustimmung der Mehrheit der Vertreter der Ölsaatenwirtschaft.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Korrespondenzweg fassen, wenn kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Korrespondenzbeschlüsse werden in das Protokoll der nächsten Sitzung aufgenommen.

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben besondere Kommissionen oder Arbeitsgruppen ernennen, deren Mitglieder nicht zwingend Mitglied der swiss granum sein müssen. Die Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen und Arbeitsgruppen sind in einem Organisationsreglement festzuhalten, welches vom Vorstand zu genehmigen ist.

Der Präsident vertritt swiss granum gemeinsam mit den beiden Vizepräsidenten und dem Geschäftsführer gegenüber Dritten.

Vorstandsausschuss

Artikel 13

Der Vorstand kann im Rahmen seiner Zuständigkeit bestimmte Aufgaben und Befugnisse einem Vorstandsausschuss übertragen. Der Vorstandsausschuss besteht aus dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten sowie einem zusätzlichen, vom Vorstand gewählten Vorstandsmitglied. Dieser unterstützt den Geschäftsführer bei der operativen Geschäftsführung. Ihm fallen folgende Aufgaben zu:

- Vorbereitung der Geschäfte des Vorstandes inkl. Aufstellung der Traktandenliste der Vorstandssitzungen,
- Regelmässige Überprüfung der laufenden Rechnung und insbesondere des Inkassos der produktgebundenen Beiträge,
- Aufstellung des Pflichtenheftes für den Geschäftsführer und Abschluss des Arbeitsvertrages mit dem Geschäftsführer,
- Vorbereitung der Ernennung / Entlassung des Geschäftsführers sowie die Ernennung des Stv. Geschäftsführers zuhanden des Vorstandes,
- Genehmigung der Pflichtenhefte der Mitarbeiter der Geschäftsstelle,
- Festsetzung der jährlichen Lohnsumme für das Budget, der Lohnerhöhungen sowie der Besoldungs- und Anstellungsrichtlinien der Mitarbeiter der Geschäftsstelle,
- Bestimmung der Zeichnungsberechtigung innerhalb der Geschäftsstelle,
- Beratung des Geschäftsführers bei operativen Fragen,
- Weitere vom Vorstand zugewiesene Aufgaben.

Der Vorstandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vertreter anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse grundsätzlich im Konsens und ohne Abstimmung. Sofern Abstimmungen nötig sind, wird für einen gültigen Beschluss ein Mehrheitsentschluss verlangt. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Vorstandsausschuss kann seine Beschlüsse auch auf dem Korrespondenzweg fassen, wenn kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Korrespondenzbeschlüsse werden in das Protokoll der nächsten Sitzung aufgenommen.

3.3 Geschäftsstelle

Artikel 14

Der Vorstand wird fachlich, organisatorisch und administrativ von der Geschäftsstelle unterstützt. Die Geschäftsstelle untersteht dem Vorstand. Sie führt das Sekretariat und das Rechnungswesen der swiss granum.

Die Geschäftsstelle koordiniert die Tätigkeit der einzelnen Kommissionen. Im Weiteren richten sich ihre Aufgaben nach dem Pflichtenheft. Die Zeichnungsberechtigung innerhalb der Geschäftsstelle wird durch den Vorstandsausschuss geregelt.

3.4 Revisionsstelle

Artikel 15

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren oder einer anerkannten unabhängigen Treuhandstelle.

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung zu prüfen und dem Vorstand sowie der Delegiertenversammlung darüber schriftlich Bericht und Antrag zu stellen, ob

- die Geschäftsbücher ordnungsgemäss geführt sind,
- die Betriebsrechnung und Bilanzen mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- das Geschäftsergebnis und die Vermögenslage den einschlägigen Vorschriften entsprechend dargestellt sind.

Die Revisionsstelle hat das Recht, jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen. Ihr ist jede gewünschte Auskunft zu geben. Sie wahrt dabei die Geschäftsgeheimnisse. Stellt die Revisionsstelle bei der Durchführung ihrer Prüfung Verstösse gegen Gesetz oder Statuten fest, so teilt sie dies dem Vorstand schriftlich mit.

4 Kommissionen und Arbeitsgruppen

Artikel 16

Der Vorstand kann durch Beschluss gemäss Art 12 Kommissionen oder Arbeitsgruppen bilden. Jedes Mitglied bzw. jede Mitgliedergruppe gemäss Art. 7 bestimmt ihre Mitglieder in den Kommissionen oder Arbeitsgruppen.

Zur Behandlung spezifischer Fragen kann der Vorstand zusätzlich ad-hoc-Arbeitsgruppen einsetzen.

Die Kommissionen und Arbeitsgruppen fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich ohne Abstimmung. Sofern Abstimmungen erforderlich sind, wird für einen gültigen Branchenbeschluss die Zustimmung der Mehrheit der rechtsgültig abgegebenen Stimmen innerhalb jeder Mitgliedergruppe verlangt.

Bei Abstimmungen hat jedes Kommissions- oder Arbeitsgruppenmitglied eine Stimme. Es kann zusätzlich stellvertretend maximal ein weiteres Stimmrecht von nicht persönlich anwesenden Mitgliedern oder Stellvertretern der gleichen Mitgliedergruppe ausüben. Das Delegieren dieses Stimmrechtes an ein anderes, gewähltes Mitglied der Kommission resp. Arbeitsgruppe hat mit einer schriftlichen Vollmacht zu erfolgen.

5 Finanzen

Artikel 17

Jahresrechnung und Bilanz werden jeweils per 30. Juni abgeschlossen.

Die Einnahmen der swiss granum bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen der vertretenen Organisationen,
- Produktgebundenen Beiträgen,
- Erträgen aus Dienstleistungen und Vermögen,
- Erträgen aus der Übernahme von Mandaten,
- Zuwendungen von anderen interessierten Gruppen.

Die Spesen und Entschädigungen für Mitglieder des Vorstandes, des Vorstandsausschusses, der Kommissionen und Arbeitsgruppen gehen zu Lasten der delegierenden Mitgliedergruppe.

Artikel 18

Für die finanziellen Verpflichtungen der swiss granum haftet nur deren Vermögen.

6 Statutenrevision und Auflösung

Artikel 19

Die Statutenänderung oder die Auflösung der swiss granum kann nur von einer - zu diesem Zwecke einberufenen - ausserordentlichen oder von einer ordentlichen Delegiertenversammlung vorgenommen werden, wenn dieses Geschäft traktandiert ist.

Für den Auflösungsbeschluss ist die Zustimmung der Mehrheit aller Vertreter innerhalb jeder Mitgliedergruppe notwendig.

Artikel 20

Das bei der Liquidation vorhandene Vermögen wird während fünf Jahren vom Bundesamt für Landwirtschaft verwaltet. Wird in dieser Zeit keine Nachfolgeorganisation gegründet, so fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Mitgliedergruppen zurück.

Artikel 21

Diese Statuten sind am 10. März 1999 an der Gründungsversammlung in Bern genehmigt und an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 25. November 2014 geändert worden. Sie treten sofort in Kraft.

Bern, 25. November 2014

Für swiss granum

Olivier Sonderegger	Fritz Glauser
Präsident	Vizepräsident